

Weisungen betr. Viehmärkte, -ausstellungen und Auktionen

1. Melde- und Bewilligungspflicht

Der Veranstalter meldet Ausstellungen, Schauen, Märkte, Auktionen und ähnliches im Voraus dem Veterinärdienst auf dem entsprechenden Formular. Dauert eine solche Veranstaltung mehr als einen Tag oder besitzt sie überregionale Bedeutung, bedarf er einer gebührenpflichtigen Bewilligung (Art. 27 TSV). Bei regelmässigen Schlachtvieh- und Kälbermärkten meldet der Veranstalter dem Veterinärdienst die Daten. Jeder Ausstellungsort braucht eine TVD-Nummer.

2. Durchführung, Kontrolle

Die Behörde des Ortes, an dem die Veranstaltung stattfindet, oder der Veranstalter hat die nötigen Massnahmen zur Durchführung zu treffen. Für jede Tiergattung muss ein besonderer Platz zur Verfügung stehen (Art. 28 TSV). Aus seuchenpolizeilichen Gründen wird empfohlen, Veranstaltungen mit Ziegen und Veranstaltungen mit Schafen getrennt durchzuführen, bzw. auf eine strikte Trennung der beiden Tierarten zu achten. Die Ausstellungen, Schauen, Märkte, Auktionen und ähnliches werden veterinärpolizeilich und amtstierärztlich überwacht. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen erfolgt die Überwachung lückenlos, bei den übrigen stichprobenweise und unangemeldet nach Anordnung des Veterinärdienstes (Art. 28 TSV). Die Kosten für die amtliche Überwachung werden von der Tierseuchenkasse übernommen (§ 24 kant. TSV).

3. Aufgeführte Tiere, Tiertransport **Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit**

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien Beständen aufgeführt werden. Rinder dürfen nur aus BVD-freien Betrieben stammen. Ziegen dürfen nicht aus Beständen stammen, die wegen CAE gesperrt sind. Für Zuchtstiere, die älter sind als 24 Monate, muss ein aktueller Nachweis der jährlichen IBR-Untersuchung (Art 171 TSV) vorhanden sein. Weitere Nachweise betreffend Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit nach Anordnung des Kantonstierarztes bei überregionalen und nationalen Veranstaltungen sowie bei ungünstiger Seuchenlage bleiben vorbehalten.

Kennzeichnung

Alle Tiere müssen korrekt, d.h. gemäss den Technischen Weisungen des Bundesamts für Veterinärwesen über die Kennzeichnung von Klautieren gekennzeichnet sein.

Begleitdokumente

An lokalen Viehschauen ohne Handel (Genossenschafts- und Gemeindeschauen) dürfen Klautiere ohne Begleitdokument aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV). An anderen Veranstaltungen ist ein Begleitdokument für Klautiere erforderlich.

Tiertransport

Tiere, die für eine Ausstellung, Schau, Auktion, einen Markt oder ähnliches bestimmt sind, dürfen nicht zusammen mit Tieren mit einem anderen Bestimmungsort (z.B. Sömmerungstieren) transportiert werden. Der Transport muss in vorschriftsgemäss gereinigten Transportfahrzeugen erfolgen (Art. 25 TSV). Es sind alle Tiere auszuladen.

4. Pflichten des Veranstalters

Bezeichnung einer verantwortlichen Person / Auffuhrkontrolle

Der Veranstalter hat eine für die Auffuhrkontrolle verantwortliche Person zu bezeichnen und vorgängig dem Veterinäramt zu melden (Art. 29 TSV). Diese Person muss bei der Ankunft und beim Ausladen der Tiere ständig anwesend sein und kontrolliert die Gesundheit, die Kennzeichnung und allenfalls die Begleitdokumente.

Seuchenverdächtige und kranke Tiere

Offensichtlich kranke oder verletzte Tiere, sowie Tiere mit fehlenden Bestätigungen betr. Gesundheitszustand / Seuchenfreiheit (falls solche gefordert sind) sind zurückzuweisen. Seuchen- bzw. ansteckungsverdächtige Tiere sind abzusondern und der Veterinärdienst ist zu benachrichtigen. Ferner sind sofort alle Massnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche zu treffen (Art. 31, 61 und 62 TSV).

Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere / Mangelhafte Begleitdokumente

Nicht korrekt gekennzeichnete Tiere sind zu beanstanden. Nicht identifizierbare Tiere und Tiere ohne Begleitdokument (falls notwendig) sind von der Veranstaltung zurückzuweisen, unvollständig ausgefüllte Begleitdokumente sind zu beanstanden.

Eintrag des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes / Ausstellen von neuen Begleitdokumenten

Verlassen Tiere eine Veranstaltung am selben Tag, an dem sie aufgeführt wurden, kann für das erneute Verstellen der Tiere das Begleitdokument des Herkunftsbetriebes, unter Eintrag des/r zwischenzeitlichen Bestimmungsorte/s, weiter verwendet werden. Der Verantwortliche ist für den Eintrag zuständig (handschriftlicher Eintrag, Marktstempel).

Dauert die Veranstaltung länger als einen Tag, kann für Tiere, die in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, das ursprüngliche Begleitdokument unter Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes wieder verwendet werden, wenn keine Handänderung und keine Änderung des Seuchenstatus stattgefunden hat, die Tiere auf der Veranstaltung nicht erkrankt sind und keine Medikamente erhalten haben, deren Absetzfrist nicht abgelaufen ist. Für Tiere an einer mehrtägigen Veranstaltung, die nicht in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, muss der Verantwortliche der Veranstaltung in jedem Fall ein neues Begleitdokument ausstellen.

Regelung für Schafe: Erfolgt an der Veranstaltung eine neue Gruppenzusammenstellung muss der oder die Verantwortliche ein neues Begleitdokument ausstellen.

Meldung an die Tierverkehrsdatenbank (www.agate.ch)

Bei Tieren der Rindergattung, die an einer Ausstellung, Schau, Auktion, einem Markt oder ähnliches aufgeführt werden, muss der Zu- und Abgang durch den oder die Verantwortliche/n der Veranstaltung innert 3 Arbeitstagen der Tierverkehr-Datenbank gemeldet werden. Der Tierhalter, welcher ein Tier auf die Veranstaltung bringt, meldet einen Abgang und der Käufer einen Zugang. Für Tiere der Rindergattung, die an lokalen oder regionalen Viehschauen ohne Handel (Genossenschafts- und Gemeindegewässerschauen) aufgeführt werden (Art. 30 Abs. 1 TSV) müssen keine Meldungen an den Betreiber der Tierverkehrsdatenbank gemacht werden.

Tierverzeichnis, Aufbewahrungspflicht

Betreiber von Ausstellungen, Schauen, Auktionen, Märkten oder ähnlichem müssen für jede Klauentiergattung ein separates Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien davon. Bei Rindvieh genügt auch eine Liste der Ohrmarkennummern (Scanner, TVD-Ohrmarkenkleber) und der aufführenden Tierhalter, bei Schafen eine Liste der Anzahl Tiere und der Herkunftsbetriebe gemäss Begleitdokument und der aufführenden Personen.

Die Verzeichnisse müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Sie müssen während dreier Jahre nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden und sind auf Verlangen den Behörden vorzuweisen.

Änderungen der Weisungen aus Seuchengründen bleiben vorbehalten!

Grundlagen:

- *Artikel 27 - 31 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401, TSV)*
- *Technische Weisungen des BLV über Aufzeichnungen, Meldewesen und Kontrollen des Tierverkehrs auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautieren vom 23. Juni 2008.*
- *Empfehlungen des BLV zur Harmonisierung der seuchenpolizeilichen Anordnungen auf Märkten, bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Klautieren vom 2. Oktober 2001.*

Kontakt

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern
Telefon 041 228 61 35 / Fax 041 228 53 57
veterinaerdienst@lu.ch
www.veterinaerdienst.lu.ch

Luzern, 01. Juni 2015